

2. Staatspolitisch gesehen bin ich der Meinung, dass man sich gerade in finanziell schwierigen Zeiten nicht dem Grundsatz «Sauve qui peut!» verschreiben sollte – wer noch kann, soll sich retten; der andere wird einfach ohne Rettungsring lassen. Die Kantone sind insgesamt – wenn man alle Rahmenbedingungen sorgfältig analysiert – in einer schwierigeren Situation als der Bund. Sie haben keine ergiebigen Finanzquellen; sie müssen Aufgaben erfüllen, die sehr delikat sind und die Sparen nicht unbeschränkt ertragen.

Wenn wir die Kantone an den Bettelstab bringen, leisten wir diesem Staat keinen Dienst. Der Bettelföderalismus war noch nie ein gutes Prinzip in unserem Staatswesen.

Ich möchte Sie bitten, diesen Anträgen zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Herr Gemperli, ich finde, Sie gehen zu weit, wenn Sie sagen: «Wenn wir die Kantone an den Bettelstab bringen». Ich denke nicht, dass wir die Kantone an den Bettelstab bringen – um es vorsichtig auszudrücken.

Die Frage, um die es hier geht, ist natürlich auch eine Frage der Verteilung zwischen Bund und Kantonen. Man kann es auf einen einfachen Nenner bringen: Herr Gemperli möchte nicht, dass der Bund gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Treibstoffzollgesetz beim betrieblichen Unterhalt und den Kosten für die polizeiliche Verkehrsüberwachung und Verkehrsregelung seinen Anteil an den Kosten um 10 Prozent reduzieren kann. Dass man dort etwas einsparen könnte, ist für uns selbstverständlich. Wir sind in dieser Hinsicht in der Schweiz vielleicht auf einem zu hohen Standard; man könnte auch etwas weniger tun.

Ich würde es sehr begrüssen, wenn man hier sogar dazu käme, Pauschalen zu bezahlen; die Polizei müsste dann, wenn sie auf die Autobahn geht, nicht mehr auf den Knopf drücken, damit die Kosten dem Bund weiterverrechnet werden können. Ein bisschen weniger Kontrolle wäre hier wahrscheinlich auch gut. Es wäre vielleicht auch im Interesse von Bund und Kantonen.

Aber der Bundesrat hat sich zusammen mit der Nationalbank entschieden, bei diesem Sanierungsprogramm 600 Millionen Franken Nationalbankgewinne auszuschütten. Diese Entscheidung liegt nicht bei den Kantonen, sondern es ist die Entscheidung des Bundesrates und der Nationalbank. Ich glaube nicht, dass die privaten Eigentümer und die Kantone bei diesem Institut besondere Eigentumsrechte geltend machen können. Es ist historisch so gewachsen. Die Nationalbank ist 1905 gegründet und 1908 eröffnet worden; als Nationalbank hat sie aber eine nationale Aufgabe zu erfüllen. Sie ist an sich nicht gewinnorientiert, sondern sie hat eine vernünftige Währungspolitik zu führen. Deshalb ist hier kein Einfluss der Kantone gegeben. Daraus Ansprüche abzuleiten, ist meines Erachtens wirklich nicht am Platze.

Mit diesem Programm haben wir die Auszahlung bewusst forciert. Wir haben allerdings gesagt, dass das Geld, das in diesem Jahr als Gewinn des letzten Jahres ausgewiesen wird, dem Kanton im nächsten Jahr ausbezahlt wird – am 1. oder 2. Januar meinewegen –, und zwar, weil wir auch Wert darauf legen, dass die Kantone ihre Budgets in Ordnung halten können und dass sie wissen, womit sie zu rechnen haben. Es sind nicht einfach Gelder, die vom Bund kommen und die dann rasch, rasch wieder irgendwo verteilt werden und verschwinden. Das möchten wir nicht, sondern wir möchten, dass die Kantone sauber budgetieren und abrechnen können.

Mit dem einen Antrag der Kommission möchte Herr Gemperli für die Kantone mehr – und nicht weniger. Dieser Antrag bringt dem Bund 1992 Mehrausgaben von 137 Millionen Franken; 1995 werden es – nach unserer Rechnung – 163 Millionen Franken sein. Dazu muss ich Ihnen sagen: Wir machen ein Sanierungsprogramm; wir haben kein Geldverteilungsprogramm vorgesehen. Wir möchten sanieren. Deshalb bitte ich Sie, diese beiden Anträge abzulehnen. Wir sind mit den Kantonen einverstanden.

Herr Gemperli, Sie haben gesagt: Der Bund zwingt uns viele Dinge auf, die wir nicht wollen. Wir werden das Sanierungsprogramm bis zum 16. Oktober erstellen müssen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar dafür, wenn Sie uns sagen könnten, wo der Bund die Kantone schikaniert, wo er ihnen zuviel Geld schickt,

wo er ihnen viel zu viele Vorschriften macht, wo sie lieber mehr Freiheit hätten. Das würde ich sehr gerne berücksichtigen, Herr Gemperli. Ich bitte alle Kantonsvertreter hier im Saal, mir solche Vorschläge zu unterbreiten. Aber Sie sollten die Rechnung für das nächste Jahr nicht noch einmal um 137 Millionen Franken verschlechtern.

Deshalb bitte ich Sie, beide Anträge abzulehnen.

Präsidentin: Die Kommission hat Ihnen grundsätzlich Festhalten an der Formulierung von Artikel 2bis vorgeschlagen, wobei sie in Artikel 4 Absatz 5 neu den Ansatz von 16 Prozent anstatt der früheren 20 Prozent aufführt. Herr Bundesrat Stich hat dieser Version opponiert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

21 Stimmen
2 Stimmen

E. Nationalbankgesetz

E. Loi fédérale sur la Banque nationale

Art. 27 Abs. 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 27 al. 4

Proposition de la commission
Maintenir

Rüesch, Berichterstatter: Wir haben schon viel zuviel Zeit verloren. Ich verweise auf die Argumente, die ich Ihnen schon mehrfach vorgetragen habe.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 5 zu 4 Stimmen Festhalten.

Bühler Robert: Hier hätte man dem Nationalrat zustimmen können. Ich verstehe nicht, dass man diese Differenz beibehalten will. Ich schlage Ihnen vor, dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Salvioni: Je partage l'opinion de M. Bühler Robert. Dans ce cas, on devrait éliminer la divergence, car la solution du Conseil fédéral est plus raisonnable. Elle permet de s'adapter chaque année aux nécessités des cantons et à la situation générale, tandis que la solution que nous avions adoptée est figée dans la loi, sans possibilité de modifications.

La solution du Conseil fédéral permet une flexibilité d'adaptation bien meilleure. Je la soutiens pour cette raison et propose donc de nous rallier au Conseil national.

Gemperli: Ich möchte auf folgendes verweisen: Die Fassung, die der Ständerat vorgeschlagen hat und an der er festhalten will, entspricht an sich dem klaren Wunsch der Kantone. Die kantonalen Finanzdirektoren haben lange diskutiert. Sie waren ursprünglich der Meinung, bei der bisherigen Verteilung nach Köpfen zu bleiben, und zwar deswegen, weil wir andere Leistungen – den Anteil an direkten Steuern – nach Finanzausgleichskriterien verteilen. Sie werden klar nach diesem Kriterium aufgeschlüsselt. Auf der anderen Seite werden Leistungen der Kantone an den Bund ebenfalls nach der Finanzkraft abgestuft.

Zwar trifft es zu, dass das ganze System überprüft werden muss. Da sind sich Kantone und Bund einig. Aber man kann nicht bei allem und jedem Finanzkriterium mitberücksichtigen. Das führt zu Verzerrungen, und das ganze System wird völlig unübersichtlich. Nach vielen Mühen und nachdem man auch die Opfer gewertet hat, die die sogenannten finanzkräftigen Kantone im Rahmen des Hochschulkonkordats gebracht haben, ist man auf die Lösung mit den drei und fünf Achteln gekommen.

Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen. Sonst hat es wirklich keinen Sinn, wenn kantonale Vertreter zusammenkommen, um miteinander im harten Ringen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Bundesrat Stich: Herr Gemperli hat völlig recht, wenn er sagt: Das ganze System muss überprüft werden. Wir sind ja daran, das ist genau der Grund, weshalb der Bundesrat diesen Vorschlag so gemacht und nichts Definitives festgelegt hat. Die Kantone entscheiden, wie sie ihr Geld verteilen. Der Bund hat dazu nichts zu sagen. Aber wir sollten uns nicht im Gesetz festlegen, sondern wir sollten es offenlassen, damit allenfalls Anpassungen möglich sind, wenn dieses System einmal geändert wird. Die Hoheit der Kantone ist dadurch nicht bedroht. Im Gegenteil, die Kantone haben etwas mehr Handlungsspielraum.

Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	11 Stimmen

Rüesch, Berichterstatter: Ich bedaure, dass meine kurzen Voten nicht dazu beigetragen haben, die Differenzenbereinigung in Bälde durchzuführen.

Aber ich habe Ihnen noch bekanntzugeben, wie es weitergehen soll. Die nationalrätsliche Kommission tagt um 12.00 Uhr. Der Nationalrat behandelt die beiden verbleibenden Differenzen heute nachmittag. Wenn der Nationalrat nicht einlenkt, ist gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Geschäftsverkehrsge setzes eine Einigungskonferenz notwendig. Diese sei damit provisorisch auf morgen, 7.00 Uhr, einberufen. Es haben daran teilzunehmen die 13 Mitglieder der ständerätlichen und die 13 Mitglieder der nationalrätslichen Finanzkommission. Sie erhalten eine provisorische Einladung.

Für den Fall, dass der Nationalrat einlenken sollte, wird Ihnen auf der Einladung eine Telefonnummer bekanntgegeben, über die Sie heute abend zwischen 17.00 und 18.00 Uhr erfahren können, ob die Konferenz notwendig ist oder nicht.

Ich bitte Sie also, auf alle Fälle telefonisch anzufragen, ob Sie morgen um 7.00 Uhr erscheinen müssen oder nicht.

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.309

Standesinitiative Luzern

Asylpolitik

Initiative du canton de Lucerne

Politique d'asile

Wortlaut der Initiative vom 9. September 1991

Die eidgenössischen Räte werden ersucht,

1. das Asylverfahren so zu gestalten, dass spätestens sechs Monate nach Einreichung eines Asylgesuches ein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt;
2. die aussenpolitischen, insbesondere die aussenwirtschaftlichen, und entwicklungspolitischen Massnahmen zu überprüfen. Im Sinne präventiver Massnahmen zur Reduktion der Zahl der Asylgesuche sind in erster Linie die Ursachen der Migration in internationaler Zusammenarbeit anzugehen.
3. Zur Lösung von einzelnen Härtefällen beim Vollzug soll den Kantonen künftig ein angemessener Handlungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Texte de l'initiative du 9 septembre 1991

Les Chambres fédérales sont priées:

1. d'organiser la procédure d'asile de telle manière qu'une décision de dernière instance soit prise six mois au plus après le dépôt d'une demande d'asile;

2. de réexaminer les mesures de politique extérieure, en particulier celles concernant la politique économique et l'aide au développement, et, dans un but préventif, de concentrer les efforts en priorité, par le biais de la coopération internationale, sur les causes des mouvements migratoires, de manière à diminuer le nombre de demandes d'asile;

3. de conférer aux cantons une marge de décision et de manœuvre suffisante pour leur permettre de trouver une solution aux cas difficiles qui surviennent lors de l'exécution de la loi.

Herr Rhinow unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates, welcher dieses Geschäft zur Vorberatung zugewiesen wurde, prüfte die Standesinitiative am 23. Januar und am 21. Mai 1992. Sie holte eine Stellungnahme des Bundesamtes für Flüchtlinge ein und hörte Vertreter dieses Amtes an. Im weiteren führte die Kommission zusammen mit der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates ein asylpolitisches Seminar durch mit Fachleuten von Bund, Kantonen und Hilfswerken.

Erwägungen der Kommission

Zu Ziffer 1: Die Forderung der Initiative, das Asylverfahren so zu gestalten, dass spätestens sechs Monate nach Einreichung eines Asylgesuches ein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt, kann bereits im Rahmen des heutigen Asylgesetzes erfüllt werden, so dass sich keine Asylgesetzrevision aufdrängt. Im übrigen deckt sich die Forderung mit den Zielsetzungen des Bundesrates, wie sie im Aktionsprogramm 1991/92 formuliert wurden.

Zu Ziffer 2: Die in Ziffer 2 angesprochenen Massnahmen zur Reduktion der Ursachen der Migration entsprechen der Stossrichtung des Berichts des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik vom 15. Mai 1991, der in der Sommersession 1991 von den eidgenössischen Räten zur Kenntnis genommen wurde.

Zu Ziffer 3: Die Initiative verlangt, dass den Kantonen zur Lösung einzelner Härtefälle beim Vollzug ein angemessener Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

Anders als im allgemeinen Ausländerrecht wird die Wegweisung im Asylbereich durch den Bund verfügt. Das Parlament hat bereits im Rahmen seiner Beratungen zum dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990 (AVB) darüber diskutiert, ob und in welcher Form den Kantonen bei der Lösung von Härtefällen ein Handlungsspielraum zugestanden werden soll.

Die schliesslich getroffene Regelung des Artikels 17 Absatz 2 des Asylgesetzes sieht vor, dass die Kantone mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen jenen Asylbewerbern eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen können, deren Gesuch seit über vier Jahren hängig ist und bei denen humanitäre Gründe gegen eine Wegweisung sprechen. Damit wurde das Ziel der Gleichbehandlung von abgewiesenen Asylbewerbern mit den übrigen Ausländerkategorien verwirklicht.

Würde Ziffer 3 der Initiative Folge gegeben, wäre eine Gesetzesrevision nötig, die bereits nach zwei Jahren wieder eine Umkehr des Systems bedeuten würde. Zudem wäre es schwierig, den geforderten Handlungs- und Ermessensspielraum der Kantone so zu definieren, dass er nicht zu einem bequemen Mittel für die Kantone würde, den Vollzug von Wegweisungsverfügungen des Bundes in jenen Fällen zu umgehen, in denen Schwierigkeiten zu erwarten sind. Dies ist erfahrungsgemäss meist dann der Fall, wenn sich Privatpersonen, Organisationen oder Teile der Öffentlichkeit für den weiteren Verbleib eines abgewiesenen Asylbewerbers einsetzen. Es wäre absehbar, dass sich in den Kantonen eine sehr unterschiedliche Wegweisungspraxis entwickeln würde.

Im Interesse der Rechtsgleichheit – auch in bezug auf die übrigen Ausländerkategorien – und einer glaubwürdigen Asylpolitik muss die Frage der Wegweisung nach einheitlichen rechtlichen Kriterien und nicht nach dem Vorliegen von Interventionen beurteilt werden.

Bundeshaushalt. Sanierungsmassnahmen 1992

Finances fédérales. Mesures d'assainissement 1992

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1992 - 08:15
Date	
Data	
Seite	1004-1012
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 921